

Update Corona 04.12.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Stark durch die Krise: Dezemberhilfe kommt, Überbrückungshilfe wird deutlich erweitert und verlängert</p>	<p>Mitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 27.11.2020</p> <p>Die Novemberhilfe wird nun aufgrund der Verlängerung der Schließungen im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts ausgedehnt. Damit sollen auch im Dezember von diesen Schließungen betroffenen Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 als Hilfen zur Verfügung stehen.</p> <p>Da in vielen Wirtschaftszweigen die Geschäftstätigkeit weiterhin nur eingeschränkt möglich sein wird, haben sich Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier außerdem darauf verständigt, die bisherige Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 zu verlängern und noch einmal deutlich auszuweiten.</p> <p>Die Dezemberhilfe im Überblick:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Finanzvolumen der Dezemberhilfe wird sich voraussichtlich auf ca. 4,5 Milliarden Euro pro Woche der Förderung belaufen.• Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe.
--	---

- Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Das europäische Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu einer Million Euro ohne konkrete Nachweise eines Schadens.

Soweit es der beihilferechtliche Spielraum der betroffenen Unternehmen angesichts schon bislang gewährter Beihilfen zulässt, wird für die allermeisten Unternehmen der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats auf dieser Grundlage gezahlt werden können.

Die Bundesregierung wird sich zudem im Gespräch mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des Temporary Framework deutlich erhöht werden. Für Zuschüsse von über 4 Millionen Euro sind weitere Abstimmungen mit der Europäischen Kommission nötig, um eine gesonderte Genehmigung auf Basis des Schadensausgleichs des EU-Beihilferechts zu erreichen.

- Die Antragstellung wird aktuell vorbereitet. Eine genauere zeitliche Aussage ist derzeit laut Pressemitteilung der Regierung noch nicht möglich. Die Antragstellung wird aber wieder über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen können. Der Antrag wird wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER Zertifikat direkt stellen.

Die Überbrückungshilfe III im Überblick:

- „November- und Dezember-Fenster“ in der Überbrückungshilfe: Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 Prozent Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 Prozent seit April 2020.
- Erhöhung des Förderhöchstbetrags pro Monat von bisher 50.000 Euro auf 200.000 Euro und Ausweitung der Antragsberechtigung durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt.
- Die Situation von Soloselbständigen wird besonders berücksichtigt. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten – nachweisen können und daher von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitierten, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen – die „Neustarthilfe“. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 5.000 Euro als Zuschuss.

- Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.
- Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten anerkannt. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft hat und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten in Ansatz bringen.
- Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

- Mit einem Sonderfonds für die Kulturbranche sollen unter anderem Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglichen und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abfedern. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.
- Soloselbständige sind künftig bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt (also auch ohne Einschaltung z.B. von Steuerberater*innen).

Zur Pressemitteilung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/14cbc00e-ded3-406e-aa36-aa325181bfca>

Die hier veröffentlichte Grafik gewährt einen guten Überblick über die aktuell bestehenden Hilfsprogramme.

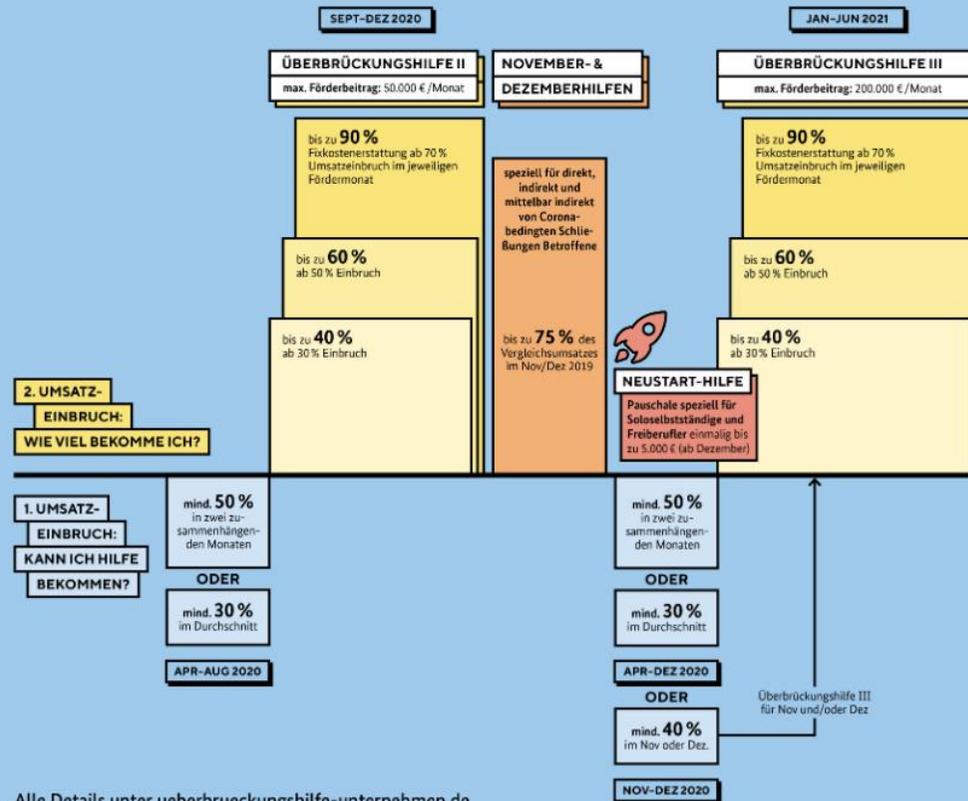


PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

SCHNELLE ZUSCHÜSSE FÜR JEDEN CORONA-MONAT

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick.



Alle Details unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

© Bundesministerium der Finanzen

Definition Solo-
selbständiger No-
vemberhilfe

Wer gilt eigentlich als soloselbständig?

Die Definition „Soloselbständiger“ richtet sich nach den Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020. Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalenten sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten).
- Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.
- Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden.:

Im Falle von Soloselbständigen kann als Vergleichsumsatz alternativ der durchschnittliche Netto-Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden. Als Soloselbständige gelten Antragsteller, die zum Stichtag 29. Februar 2020 weniger als einen Vollzeit-Mitarbeiter beschäftigten (Anzahl der Vollzeitäquivalente aller Beschäftigten kleiner als eins).

0 Mitarbeiter	Mehr als 0, aber weniger als 1 Mitarbeiter	1 Mitarbeiter oder mehr
<ul style="list-style-type: none"> • Wahlrecht zum Ansatz des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2019 • Antragsberechtigt, wenn die Summe Ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlrecht zum Ansatz des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2019 • Keine 51 Prozent-Prüfung erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergleichsumsatz November 2019
Soloselbständiger	Soloselbständiger	Sonstiges Unternehmen

Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER Zertifikat direkt stellen.

<p>Novemberhilfe – Eintragung in das Transparenzregis- ter</p>	<p>Novemberhilfe – Eintragung in das Transparenzregister</p> <p>Insofern für Ihr Unternehmen eine Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht, können wir die Novemberhilfe nur dann für Sie beantragen, wenn Sie dieser Pflicht nachgekommen sind.</p> <p>Informationen zur Registrierung finden Sie hier:</p> <p>https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?2</p> <p>https://www.transparenzregister.de/treg/de/ueberuns?3#faq1</p>
<p>Verlautbarung des Fleischereiver- bandes</p>	<p>Verlautbarungen des Fleischereiverbandes</p> <p>Nach Mitteilung des Deutschen Fleischerei-Verbandes hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Zusage erteilt, dass im Rahmen der Novemberhilfe die Fleischereien den Bäckereien und Konditoreien gleichgestellt sind.</p> <p>Allerdings ist laut der Verlautbarung noch nicht abschließend geklärt, wie die Hilfen für das Fleischerhandwerk im Detail aussehen sollen.</p> <p>Für indirekt betroffene Betriebe, wie Fleischereien, die üblicherweise in großem Umfang aktuell geschlossene Betriebe beliefern, sind bisher keine Verbesserungen in Sicht.</p>

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer	<p>Neuregelung ab dem 01.12.2020 für die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer</p> <p>Der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte § 21 Abs. 3a UStG ordnet die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer neu.</p> <p>Bisher war die Einfuhrumsatzsteuer entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften regelmäßig sofort, bei einer Einfuhr durch ein Unternehmen spätestens am zehnten Tag nach der Einfuhr zu entrichten.</p> <p>Für den Fall, dass dem Unternehmer ein Aufschubkonto bewilligt wurde, war die bei der Einfuhr eines Gegenstands in das Inland entstehende Einfuhrumsatzsteuer erst am 16. Tag des dem Monat der Einfuhr folgenden Monats fällig.</p> <p>§ 21 Abs. 3a UStG sieht nun unter bestimmten Voraussetzungen die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer für den <u>26. Tag des zweiten auf den Monat der Einfuhr folgenden Monats</u> vor.</p>
------------------------------------	---

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.